

**Ordnung
für die Prüfung zum Master of Engineering
im weiterbildenden Studiengang
Vorbeugender Brandschutz
im Fachbereich Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern**

vom 01.06.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Fachhochschule Kaiserslautern am 21.11.2007 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Vorbeugender Brandschutz* an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 18. Mai 2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zulassung zum Studium
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 24 Gebühren
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus:
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss im Bereich Architektur, Bauingenieurwesen oder in einem verwandtem Studiengang,
 2. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss
- (2) Personen ohne Hochschulabschluss können unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
 1. Sie müssen eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Studiengang förderlich sind.
 2. Sie müssen diese berufliche Tätigkeit mindestens drei Jahre ausgeübt haben.
 3. Sie müssen eine Eignungsprüfung, die von der Fachhochschule Kaiserslautern gemäß der Ordnung für die Eignungsprüfung der weiterbildenden Studiengänge der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen und Gestalten durchgeführt wird, erfolgreich bestanden haben. Durch die Eignungsprüfung soll die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation, mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt werden.
- (3) Die Definition des Qualifikationsniveaus für Masterabschlüsse mit 300 ECTS-Punkten ist u.a. Grundlage dafür, dass alle Masterabschlüsse die gleichen akademischen und beruflichen Berechtigungen verleihen. Zur Erreichung dieses Niveaus können für außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten maximal die Hälfte der im Weiterbildungsstudium erreichbaren ECTS-Punkte vergeben werden. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit in anderen verwandten Studiengängen weitere ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges *Vorbeugender Brandschutz*. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Ausübung der Tätigkeit auf dem Gebiet des *Vorbeugenden Brandschutzes* erforderlichen Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering, Studiengang *Vorbeugender Brandschutz*" (abgekürzt: "M.Eng.") verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Arbeitsbelastung

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 5 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 84 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 19 erfüllt sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
4. ein Mitglied der Technischen Akademie Südwest e.V. (TAS).

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt in Abstimmung mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungsleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren

Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

- (6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren und Personen gemäß § 25 Abs. 4 HochSchG sowie Dozenten der TAS, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG erfüllen, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können Prüfende gemäß Abs. 2 bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann über Ausnahmen entscheiden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im weiterbildenden Studiengang *Vorbeugender Brandschutz* eingeschrieben ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 40 ECTS für Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 erworben hat. In Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 3. Projektarbeiten gem. § 11,
 4. die Masterarbeit gem. § 12,
 5. das Kolloquium über die Masterarbeit gem. § 13.
- (2) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.
- (4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 4, 5, 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 7 erfüllt sind.
- (6) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1-3 spätestens ein Semester nach Ende der Regelstudienzeit anzumelden.
- (7) Bei der Meldung zur Masterarbeit gem. Abs.1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 12 Abs.2 Satz 2 zu beachten.

§ 9

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.
- (3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten je Studierender bzw. Studierende höchstens jedoch 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 14 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Gutachten, Haus- und Projektarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten, höchstens jedoch 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 11

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 4 Wochen. § 10 Absatz 3 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Abschlussbericht ist in schriftlicher Form im Sekretariat des Studiengangs abzugeben.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgestellt werden (Betreuende der Masterarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 erbracht wurden, zur Masterarbeit anmelden; andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängern. Der Antrag muss 3 Wochen vor Ende der Frist gestellt werden.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
- (5) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 6 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen gutachterlich zu bewerten.

§ 13

Kolloquium über die Masterarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 6 Abs. 2 oder
2. die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | | |
|---|---|-------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

| | | | |
|---------------------------------|----------|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt | über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (5) Sind die Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Masterarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Masterarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage 1 erbracht sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen.

Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

- (3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Prüfungen außer der Masterarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplom- oder Masterstudiengang *Vorbeugender Brandschutz* an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Ist eine Teilleistung einer Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 3 Nr. 2 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem Diplom- oder Masterstudiengang *Vorbeugender Brandschutz* oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, können nach einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können angerechnet bzw. anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 49 % des Studiums ersetzen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (7) Für den bezeichneten Abschluss Master of Engineering sind mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen an der Fachhochschule Kaiserslautern zu erbringen.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der Masterarbeit aus einem Gebiet des *Vorbeugenden Brandschutzes* und
 2. dem Kolloquium über die Masterarbeit,
 3. den Prüfungsleistungen in den Gebieten,
die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.
- (2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungsleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Masterarbeit, die sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Masterarbeit (Thesis) einerseits und dem zugehörigen Kolloquium andererseits ergibt, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der in Anlage 1 den einzelnen Modulen zugewiesenen ECTS. § 14 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. Studiengang,
 2. Thema und Note der Masterarbeit,
 3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
 3. Gesamtnote.
- (3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Prüfungsleistungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.
- (6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen für jedes Halbjahr ausgestellt, an dem die Studierenden erfolgreich teilgenommen haben.

§ 21 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Engineering" beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

¹Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungsleistungen unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 16 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Unterlagen über Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.
- (4) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Abs. 3 genannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 24

Gebühren

Für das Studium werden Gebühren bzw. Entgelte erhoben.

§ 25
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.06.2011

Der Dekan des Fachbereiches Bauen und Gestalten
der Fachhochschule Kaiserslautern
Prof. Dipl.-Ing. Birger vom Ufer

Anlage 1

Prüfungsfächer des weiterbildenden Masterstudienganges

– Vorbeugender Brandschutz –

| Fach | Semester | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | ECTS | SWS |
|------------------------------------------------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|------|--------|
| Modul M 1: Gefahrenabwehr | | S, M | | | | | 10 | 5,0 |
| Modul M 2: Arbeitsmethoden | | M | | | M | | 4 | 1,0 |
| Modul M 3: Praxisprojekte | | S*, S* | S*, S* | S*, S* | S*, S* | | 8 | 4,0 |
| Modul M 4: Recht I – Grundlagen | | | S | | | | 4 | 2,0 |
| Modul M 5: Brandschutzplanung | | | S | | | | 9 | 4,5 |
| Modul M 6: Recht II – Sonderkapitel | | | | S | | | 4 | 2,0 |
| Modul M 7: Wirtschaft – Grundlagen | | | | S | | | 4 | 1,0 |
| Modul M 8: Planung und Bewertung | | | | S | | | 5 | 2,0 |
| Modul M 9: Recht III – Verfahrensrecht | | | | | S | | 4 | 1,0 |
| Modul M 10: Brandschutz- Ingenieurverfahren | | | | | S | | 7 | 3,0 |
| Modul M 11: Brandschutz im Bestand | | | | | S | | 5 | 2,0 |
| Masterarbeit | | | | | | Thesis | 15 | |
| | | | | | | Koll | 5 | |
| | | | | | | | Σ 84 | Σ 27,5 |

SWS = Semesterwochenstunde
S = schriftliche Prüfung
Thesis = Masterarbeit

ECTS = European credit transfer system (student workload)
S* = Projektarbeit
M = mündliche Prüfung
Koll = Kolloquium